

Personalverordnung (PV)

Änderung vom 06.11.2019

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **153.011.1** | 430.251.0

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [153.011.1](#) Personalverordnung vom 18.05.2005 (PV) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

**Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert),
Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben), Abs. 7 (aufgehoben)
Sexuelle Belästigung und Mobbing (Überschrift geändert)**

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei schützen die Würde der Frauen und Männer am Arbeitsplatz, wirken präventiv und ergreifen die nötigen Massnahmen gegen sexuelle Belästigung und Mobbing.

^{2a} Als Mobbing gilt ein systematisches, unangemessenes, über einen längeren Zeitraum anhaltendes Verhalten gegenüber einer Person oder einer Gruppe von Personen, mit dem diese an ihrem Arbeitsplatz schikaniert, gedemütigt, ausgegrenzt oder in ihrer Würde unterminiert werden soll.

³ Das Personalamt bezeichnet eine externe Ansprechstelle, die allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung bei sexueller Belästigung oder Mobbing am Arbeitsplatz als Anlaufstelle beratend und unterstützend zur Verfügung steht. Die Zweisprachigkeit ist gewährleistet. Es stehen Ansprechpersonen beiderlei Geschlechts zur Verfügung. Bei Mobbing steht darüber hinaus die Ansprechstelle Personalamt (ASP) beratend und unterstützend zur Verfügung.

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

⁷ *Aufgehoben.*

Art. 10 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion bewirtschaftet Stellen an Schulen der Sekundarstufe II und höheren Fachschulen, für die keine Planstellen vorhanden sind, im Rahmen der bewilligten Mittel gemäss der besonderen Gesetzgebung.

Art. 13 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 14 Abs. 1

¹ Zuständig für die Anstellung sind

c **(geändert)** die Justizleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft für ihr eigenes Personal sowie das Personal der von ihnen beaufsichtigten Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften, soweit nicht Behördenmitglieder betroffen sind, wobei die Übertragung der Anstellungsbefugnis nach Artikel 19 Absätze 2a, 3 und 4 PG vorbehalten bleibt.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Arbeitsverhältnis endet mit Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 14 Absatz 1 PG oder bei freiwilliger vorzeitiger Pensionierung.

Art. 18 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)

² Das befristete Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Dauer.

^{2a} Es kann gemäss den Artikeln 24 bis 26 PG gekündigt oder gemäss Artikel 27a PG aufgelöst werden. Wurde eine Probezeit vereinbart, kann das befristete Arbeitsverhältnis überdies gemäss Artikel 22 Absatz 2 PG gekündigt werden.

Art. 22 Abs. 2 (geändert)

² Erfolgt die Wahl während der Amtsdauer, so gilt sie bis zu deren Ablauf. Artikel 14 PG bleibt vorbehalten.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Amtsdauer. Vorbehalten bleiben Artikel 14 PG und die Wiederwahl.

Art. 30a Abs. 3, Abs. 4 (geändert)

³ Zuständig für den Abschluss der Austrittsvereinbarung sind

d **(geändert)** die Finanzdirektion im Einvernehmen mit der Direktion für Inneres und Justiz für alle Stellen gemäss Buchstabe b im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion.

⁴ Das Personalamt bzw. die Direktion für Inneres und Justiz ist einzubeziehen, sobald sich eine einvernehmliche Auflösung abzeichnet.

Art. 38 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Das Anfangsgehalt der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie der Geistlichen wird von der Direktion für Inneres und Justiz nach den Grundsätzen von Artikel 39, 40 und 40a festgelegt. Bei Abweichung von den in Anhang 2 festgelegten Werten ist die Zustimmung des Personalamts erforderlich.

⁴ Das Anfangsgehalt der oder des Beauftragten für Datenschutz wird von der Direktion für Inneres und Justiz nach Rücksprache mit dem Präsidium der Geschäftsprüfungskommission nach den Grundsätzen von Artikel 39, 40 und 40a festgelegt. Bei Abweichung von den in Anhang 2 festgelegten Werten ist die Zustimmung des Personalamts erforderlich.

Art. 40a Abs. 1 (geändert)

¹ Für Stellen im Sinn der nachfolgenden Absätze kommen Einstiegsstufen zur Anwendung. Es wird unter Vorbehalt von Artikel 41 jeweils festgelegt, welche Einstiegsstufe als Anfangsgehalt gilt.

Art. 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zu gewährenden Gehaltsstufen werden gestützt auf die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie unter Berücksichtigung der für den Gehaltsaufstieg verfügbaren Mittel festgesetzt.

Art. 46 Abs. 4 (neu)

⁴ Bei neu eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern findet eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung statt, wenn sie am 1. Juli oder vorher in den Kantonsdienst eingetreten sind.

Art. 47 Abs. 3 (neu)

³ Neu eintretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Funktion gemäss Absatz 1 nehmen am Gehaltsaufstieg teil, wenn sie am 1. Juli oder vorher in den Kantonsdienst eingetreten sind.

Art. 49 Abs. 1

¹ Von der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung ausgenommen ist das Reinigungspersonal, wenn

c *Aufgehoben.*

d *Aufgehoben.*

Art. 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Jede krankheits- und unfallbedingte Dienstabwesenheit ist im Laufe des ersten Tags der vom Amt bezeichneten Stelle zu melden. Bei Abwesenheiten infolge Unfall ist spätestens nach dem dritten Kalendertag ein Arztzeugnis einzureichen, bei Abwesenheiten infolge Krankheit spätestens nach dem fünften Arbeitstag.

³ Dauert eine krankheits- oder unfallbedingte Dienstabwesenheit länger an, sind mindestens monatlich weitere Zeugnisse einzureichen.

Art. 59

Aufgehoben.

Art. 80 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 4a (aufgehoben), Abs. 4b (neu), Abs. 4c (neu), Abs. 4d (neu), Abs. 4e (neu), Abs. 5 (geändert)

¹ Für die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben während mindestens drei Monaten kann eine einmalige oder eine monatliche Funktionszulage nach Massgabe der Richtwerte gemäss Artikel 81 Absatz 1 ausgerichtet werden.

⁴ Die Zulage ist in der Regel auf maximal drei Jahre zu befristen. In besonderen Fällen, kann die Zulage unbefristet gewährt werden und zwar

- a **(neu)** für zusätzliche Aufgaben, die nicht in den eigenen Aufgabenbereich der ausgeübten Funktion gehören und deshalb nicht in die Stellenbeschreibung aufgenommen werden sollen, oder
- b **(neu)** für Aufgaben aus der Stellenbeschreibung, wenn diese durch die bestehende Einreihung nicht hinreichend abgedeckt sind, eine Höhereinreihung aber nicht gerechtfertigt ist.

^{4a} *Aufgehoben.*

^{4b} Unbefristet gewährte Zulagen werden alle fünf Jahre von der Direktion oder der Staatskanzlei überprüft. Der Entscheid über eine weitere Gewährung oder die Aufhebung erfolgt im Einvernehmen mit dem Personalamt.

^{4c} Sowohl befristete als auch unbefristete Zulagen sind anzupassen oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung geändert haben oder weggefallen sind.

^{4d} Die Zulagen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gehaltsklassen 27 bis 30 sind auf maximal ein Jahr zu befristen. In begründeten Ausnahmefällen können sie im Einvernehmen mit dem Personalamt befristet verlängert werden.

^{4e} Das Personalamt erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gehaltsklassen 27 bis 30 ausgerichteten Zulagen.

⁵ Die Zulage ist pensionskassenpflichtig.

Art. 81 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

³ Die Zulage ist auf maximal drei Jahre, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gehaltsklassen 27 bis 30 jeweils auf maximal ein Jahr zu befristen.

⁵ Die Zulage ist pensionskassenpflichtig.

Art. 84 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Arbeitsmarktzulage wird nicht an die Teuerung angepasst.

³ Sie ist pensionskassenpflichtig.

Art. 84a Abs. 2 (neu)

² Die Zulagen einschliesslich Ferienzuschlag von 10,64 Prozent für Pikett-, Nacht- und Wochenenddienst sind pensionskassenpflichtig.

Art. 102 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Spesenabrechnungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrkosten sind auf ihre materielle Richtigkeit zu prüfen sowie einer formellen und rechnerischen Prüfung zu unterziehen. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher visiert die Abrechnung und nimmt sie in den Zahlungsvorschlag auf.

Art. 111 Abs. 2 (geändert)

² Können die Fahrkosten in öffentlichen Verkehrsmitteln durch die Verwendung von Mehrfahrtenkarten herabgesetzt werden, dürfen keine Einzelbillette verrechnet werden. Wird eine Herabsetzung der Fahrkosten in öffentlichen Verkehrsmitteln durch die Verwendung von Monats-, Jahres-, Halbtax- oder Generalabonnements erreicht, können die Kosten für diese Abonnemente ganz oder teilweise übernommen werden.

Art. 114a Abs. 1 (geändert)

¹ Benutzen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund zwingender dienstlicher Bedürfnisse ihre private Infrastruktur, namentlich eigene Büroräumlichkeiten oder Informatik- und Telekommunikationsmittel, kann ihnen dafür eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 123 Abs. 2a (neu)

^{2a} Allfällige Erwerbs- oder Erwerbbersatzeinkommen wie beispielsweise ein anderweitig erzieltetes Gehalt, Taggelder der Arbeitslosenversicherung sowie Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung werden an die Abgangsentchädigung angerechnet.

Art. 128

Aufgehoben.

Art. 129

Aufgehoben.

Art. 129a

Aufgehoben.

Titel nach Art. 136 (neu)**6.1.1a Arbeitszeitmodelle**

Art. 136a (neu)*Jahresarbeitszeit*

¹ In der Kantonsverwaltung gilt grundsätzlich das Arbeitszeitmodell der Jahresarbeitszeit.

² Wenn der Auftrag der Dienststelle und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dies erfordern oder wenn es die betrieblichen Verhältnisse erlauben, können die Direktionen, die Staatskanzlei sowie die von ihnen ermächtigten Organisationseinheiten andere Arbeitszeitmodelle für anwendbar erklären. Die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

³ Der Regierungsrat erlässt ein Reglement für das Arbeitszeitmodell der Jahresarbeitszeit.

Art. 136b (neu)*Jahresarbeitszeitsaldo*

¹ Am Ende einer einjährigen Abrechnungsperiode darf ein Saldo von höchstens 100 Plus- oder Minusstunden auf die neue Abrechnungsperiode übertragen werden.

² Wird auf Ende eines Kalenderjahres der festgelegte Höchstsaldo von 100 Plusstunden überschritten, erfolgt eine Kompensation in Geld bis auf einen Restsaldo von 50 Plusstunden, sofern ein Antrag zur Auszahlung durch das Amt gestellt wird und das betreffende Mitglied des Regierungsrates, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber, die oder der Vorsitzende der Justizleitung, die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Grossen Rates, die oder der Beauftragte für Datenschutz, die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle, die Universitätsleitung, die Rektorin oder der Rektor der Berner Fachhochschule beziehungsweise die Rektorin oder der Rektor der Pädagogischen Hochschule der Auszahlung zustimmt. Wird die Zustimmung verweigert, verfallen die den zulässigen Höchstsaldo übersteigenden Plusstunden entschädigungslos.

³ Statt einer Kompensation in Geld kann unter denselben Bedingungen wie in Absatz 2 ein Übertrag des Zeitguthabens auf das Folgejahr erfolgen. Dafür muss zwingend eine Abbauvereinbarung für die den Höchstsaldo überschreitenden Stunden vorliegen.

⁴ Überschreitet der Saldo am Ende einer Abrechnungsperiode die festgelegte Höchstzahl an Minusstunden, kann im Einverständnis zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Form eines Gehaltsabzugs verrechnet werden.

Art. 136c (neu)

Ausgleich der Arbeitszeitsaldi

¹ Ein positiver oder negativer Arbeitszeitsaldo ist bis zum Wechsel des Arbeitszeitmodells (Vertrauensarbeitszeit), zum Übertritt in eine andere Organisationseinheit, zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder zum Austritt aus dem Kantonsdienst möglichst auszugleichen. Artikel 160g bleibt vorbehalten.

² Ein positiver Saldo wird finanziell auf der Basis des aktuellen monatlichen Bruttogehalts einschliesslich des Anteils des 13. Monatsgehalts und ohne allfällige Zulagen abgegolten, wenn ein Abbau der Plusstunden aus dienstlichen Gründen, wegen Krankheit, Unfall oder Tod bis zum Wechsel des Arbeitszeitmodells (Vertrauensarbeitszeit), zum Übertritt in eine andere Organisationseinheit, zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder zum Austritt aus dem Kantonsdienst nicht möglich war.

³ Besteht beim Wechsel des Arbeitszeitmodells (Vertrauensarbeitszeit), beim Übertritt in eine andere Organisationseinheit, bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder beim Austritt aus dem Kantonsdienst ein negativer Saldo, wird das letzte Gehalt gekürzt. Das zu viel ausgerichtete Gehalt wird auf der Basis des aktuellen monatlichen Bruttogehalts einschliesslich des Anteils des 13. Monatsgehalts und allfälliger Zulagen, zurückgefordert.

Art. 136d (neu)

Vertrauensarbeitszeit

1 Personenkreis und Zeiterfassung

¹ Für die im Anhang 1 mit einem * markierten Funktionen gilt die Vertrauensarbeitszeit.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Absatz 1 sind von der Erfassung der Arbeitszeit befreit. Zu erfassen sind jedoch insbesondere der Bezug von Ferien, Urlaub, Ausgleichstagen sowie Absenzen aufgrund von Weiterbildungen, der Ausübung öffentlicher Ämter oder von bewilligten Nebenbeschäftigungen sowie Absenzen infolge von Krankheit oder Unfall, sofern sie einen Arbeitstag oder länger dauern.

³ Die Artikel 84a bis 84h betreffend Zulagen für Pikett-, Nacht- und Wochenenddienst sind nicht anwendbar.

Art. 136e (neu)

2 Kompensation der Mehrarbeit

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Vertrauensarbeitszeit erhalten zwei der folgenden Leistungen gemäss ihrer Wahl:

- a eine jährliche Entschädigung in Form einer Vergütung in der Höhe von drei Prozent des Bruttojahresgehalts,
- b eine jährliche Entschädigung in Form von fünf Ausgleichstagen,
- c einen zusätzlichen Sparbeitrag des Arbeitgebers von drei Prozent des versicherten Verdienstes an ihr Vorsorgeguthaben.

² Das Wahlrecht nach Absatz 1 kann jährlich auf den 31. Dezember für das Folgejahr ausgeübt werden. Wird es nicht ausgeübt, gelten die Leistungen des laufenden Jahres als gewählt. Bei Neueintritten, bei denen das Wahlrecht nicht ausgeübt wird, gelten die Leistungen nach Absatz 1 Buchstaben a und c als gewählt.

³ Haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichzeitig mehrere Funktionen innerhalb der Kantonsverwaltung inne und ist für eine Anstellung die Vertrauensarbeitszeit anwendbar, so ist diese für sämtliche Anstellungen anwendbar. Die Leistungen gemäss Absatz 1 sowie der maximale Ferienanspruch gemäss Artikel 57a Absatz 2 Buchstabe c PG werden für sämtliche Anstellungen gewährt.

Art. 136f (neu)

3 Bezug und Verfall der Ausgleichstage

¹ Ausgleichstage nach Artikel 136e Absatz 1 Buchstabe b sind im laufenden Kalenderjahr zu beziehen.

² Ist ein Bezug aufgrund von Krankheit, Unfall oder Mutterschaftsurlaub nicht möglich, sind die Ausgleichstage im Folgejahr zu beziehen. Der Nachbezug von Ausgleichstagen bedarf der Zustimmung des betreffenden Mitglieds des Regierungsrates, der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers, der oder des Vorsitzenden der Justizleitung, der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs des Grossen Rates, der oder des Beauftragten für Datenschutz oder der Vorsteherin oder des Vorstehers der Finanzkontrolle.

³ Werden die Ausgleichstage aus anderen Gründen nicht bezogen oder wird der Nachbezug nicht bewilligt, verfallen diese entschädigungslos. Gleichermaßen verfallen Ausgleichstage, wenn sie im Folgejahr oder bei Austritt aus dem Kantonsdienst nicht bezogen wurden.

Art. 143 Abs. 1 (geändert)

¹ Zuständig für die Bewilligung der Feriendaten ist die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher.

Art. 150 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Ferienguthaben sind bis zum Übertritt in eine andere Organisationseinheit oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglichst auszugleichen. Artikel 160g bleibt vorbehalten.

² Ferienguthaben werden auf der Basis des aktuellen monatlichen Bruttogehalts, einschliesslich des Anteils des 13. Monatsgehalts und ohne allfällige Zulagen, abgegolten, wenn ein Abbau aus dienstlichen Gründen, wegen Krankheit, Unfall oder Tod bis zum Übertritt oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht möglich war.

³ Beim Übertritt oder bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu viel bezogene Ferien werden mit dem letzten Gehalt auf der Basis des aktuellen monatlichen Bruttogehalts, einschliesslich des Anteils des 13. Monatsgehalts und ohne allfällige Zulagen, verrechnet.

Art. 156 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher bewilligt bezahlte Kurzzurlaube im Einzelfall wie folgt:

Aufzählung unverändert.

⁴ Ohne Anrechnung an die Höchstzahl gemäss Absatz 3 gewährt die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher pro Kalenderjahr bezahlten Urlaub wie folgt:

Aufzählung unverändert.

⁵ Ohne Anrechnung an die Höchstzahl gemäss Absatz 3 kann die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis von der Anstellungsbehörde aufgelöst worden ist, bezahlten Urlaub im erforderlichen Umfang für Vorstellungsgespräche gewähren, höchstens jedoch einen halben Arbeitstag pro Woche. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die von einer Stellenaufhebung betroffen sind, kann der Urlaub bereits gewährt werden, sobald sie über die geplante Beendigung des Arbeitsverhältnisses informiert worden sind.

Art. 160c Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ LZK-Guthaben können im Einvernehmen mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher nach frühzeitiger Absprache jederzeit in einer der folgenden Formen bezogen werden:

Aufzählung unverändert.

³ Sie werden bei Übertritt in eine andere Organisationseinheit, Austritt aus dem Kantonsdienst, Vollinvalidisierung oder Tod in Geld kompensiert. Auf Wunsch der betroffenen Person kann das Zeitguthaben mit der entsprechenden Rückstellung auch zur neuen Organisationseinheit transferiert werden. Artikel 160g bleibt vorbehalten.

Titel nach Art. 160f (neu)

6.6 Zeitguthaben bei Reorganisationen

Art. 160g (neu)

¹ Der Regierungsrat kann bei Verschiebungen ganzer Organisationseinheiten in Abweichung von den Artikeln 136c, 150 und 160c die einheitliche Übertragung von bestehenden Jahresarbeitszeit-, Ferien- und Langzeitkontoguthaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit den entsprechenden Rückstellungen durch Beschluss anordnen.

² Mit Bezug auf die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft beschliesst die Justizleitung über die einheitliche Übertragung von Zeitguthaben gemäss Absatz 1. Im Bereich der Hochschulen entscheidet die Universitätsleitung, die Rektorin oder der Rektor der Berner Fachhochschule bzw. die Rektorin oder der Rektor der Pädagogischen Hochschule.

Art. 175 Abs. 2 (geändert)

² Zuständig für die Bewilligung sind

-
- a **(geändert)** die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher bis zu zehn Arbeitstagen pro Anlass,

Art. 175a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Dem Personalamt bzw. der zuständigen Gehaltsverarbeitungsstelle werden Beiträge an externe Aus- und Weiterbildungen einschliesslich Spesen und Umschulungskosten individuell gemäss den massgeblichen steuerrechtlichen Vorgaben und unabhängig von der Beitragshöhe gemeldet. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt über PERSISKA direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Von der Meldepflicht gemäss Absatz 1 ausgenommen sind

- a **(neu)** Beiträge, die direkt an Dritte bezahlt werden, sofern die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist;
- b **(neu)** Beiträge für interne Weiterbildungen gemäss Kursangebot des Personalamts, die von der jeweiligen Organisationseinheit an das Personalamt bezahlt werden.

Art. 195 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Justizleitung, die Universität, die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule delegieren je eine Vertretung in die Bewertungskommission.

Art. 196 Abs. 1

¹ Der Bewertungskommission obliegen die folgenden Aufgaben:

- a **(geändert)** Stellungnahme zur Änderung von Anhang 1 zuhanden des Regierungsrates, wobei dieser Änderungen auch ohne Stellungnahme vornehmen kann,
- c *Aufgehoben.*

Art. 211 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 7 (geändert)

¹ Die Anstellungsbehörde vertritt den Kanton als Arbeitgeber im Schlichtungsverfahren nach dem Einführungsgesetz vom 16. November 1998 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG)¹⁾.

² Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählt werden, handelt anstelle der Anstellungsbehörde

¹⁾ BSG 152.072

- c **(geändert)** die Direktion für Inneres und Justiz für die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter und für die oder den Beauftragten für Datenschutz,

⁷ Ein Vergleich bedarf der Zustimmung des Personalamts. Wird er von einer Direktion oder der Staatskanzlei geschlossen, braucht es die Zustimmung der Finanzdirektion. Schliesst die Finanzdirektion einen Vergleich, bedarf dieser der Zustimmung der Direktion für Inneres und Justiz. Ausgenommen von einer Zustimmung sind Vergleiche, die von der Justizleitung, einer Gerichtsbehörde oder der Staatsanwaltschaft geschlossen werden.

Titel nach Art. T5-3 (nouveau) (neu)

T6 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 06.11.2019

Art. T6-1 (neu)

Einführung Vertrauensarbeitszeit

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, für die ab dem 1. Januar 2020 die Vertrauensarbeitszeit gilt, werden bestehende Zeitguthaben aus der Jahresarbeitszeit auf dieses Datum hin grundsätzlich ausbezahlt.

² Zeitguthaben bis zu 100 Plusstunden werden ohne weitere Zustimmung ausbezahlt.

³ Bei Zeitguthaben, die den festgelegten Höchstsaldo von 100 Plusstunden überschreiten, ist für eine Auszahlung die Zustimmung des betreffenden Mitglieds des Regierungsrates, der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers, der oder des Vorsitzenden der Justizleitung, der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs des Grossen Rates, der oder des Beauftragten für Datenschutz oder der Vorsteherin oder des Vorstehers der Finanzkontrolle einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, verfallen die den zulässigen Höchstsaldo übersteigenden Plusstunden entschädigungslos.

Anhänge

Anhang 1: Einreihung der Stellen in die Gehaltsklassen nach Artikel 34 Absatz 2 **(geändert)**

II.

Der Erlass [430.251.0](#) Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 28.03.2007 (LAV) (Stand 01.08.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Jede krankheits- und unfallbedingte Abwesenheit ist umgehend der Schulleitung zu melden. Bei Abwesenheiten infolge Unfall ist spätestens nach dem dritten Tag ein Arztzeugnis einzureichen, bei Abwesenheiten infolge Krankheit spätestens nach dem fünften Tag. Das Arztzeugnis soll über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit Auskunft geben.

³ Dauert eine krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit länger an, ist alle zwei Monate ein neues Arztzeugnis einzureichen. Die Anstellungsbehörde kann ein Arztzeugnis verlangen, das Aussagen über den Zeitpunkt enthält, an dem die Arbeit ganz oder teilweise wieder aufgenommen werden kann, sowie über die Erforderlichkeit von Massnahmen, die die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess unterstützen würden.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 6. November 2019

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer

Anhang 1: Einreihung der Funktionen in die Gehaltsklassen nach Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 136d Absatz 1

(Stand 01.01.2020)

*Für die mit einem * markierten Funktionen gilt die Vertrauensarbeitszeit nach Artikel 136d.*

GK Funktionsbezeichnung

30	Generalsekretär(in)*
30	Generalstaatsanwältin oder Generalstaatsanwalt*
30	Oberrichter(in)*
30	Ordentliche(r) Professor(in)
30	Polizeikommandant(in)*
30	Präsident(in) Obergericht*
30	Präsident(in) Verwaltungsgericht*
30	Rektor(in) Berner Fachhochschule (BFH)
30	Staatsschreiber(in)*
30	Verwaltungsdirektor(in) Universität
30	Verwaltungsrichter(in)*
30	Vorsteher(in) Finanzkontrolle*
29	Generalsekretär(in) des Grossen Rates*
29	Stellvertreter(in) Generalstaatsanwältin oder Generalstaatsanwalt*
29	Rektor(in) Pädagogische Hochschule (PH)
29	Vorsteher(in) Amt für Justizvollzug*
29	Vorsteher(in) Amt für Grundstücke und Gebäude*
29	Vorsteher(in) Amt für Landwirtschaft und Natur*
29	Vorsteher(in) Amt für Wasser und Abfall*
29	Vorsteher(in) Kantonsarztamt*
29	Vorsteher(in) Personalamt*
29	Vorsteher(in) Steuerverwaltung*
29	Vorsteher(in) Tiefbauamt*
28	Chefarzt, -ärztin
28	Chef(in) Kriminalabteilung Polizei
28	Generalsekretär(in) Universität
28	Gerichtspräsident(in)
28	hauptamtliche Richterinnen und Richter der Steuerrekurskommission
28	Leitende Jugendanwältin oder leitender Jugendanwalt*
28	Leiter(in) Recht Direktion Ia*
28	Leiter(in) Ressourcen Direktion I
28	Leitende Staatsanwältin oder leitender Staatsanwalt*
28	Präsident(in) KESB*

- 28 Projektleiter(in) I
- 28 Regierungsstatthalter(in)*
- 28 Staatsanwalt, -anwältin
- 28 Stabschef(in) Justizleitung*
- 28 Stellvertreter(in) Polizeikommandant(in)
- 28 Stellvertreter(in) Generalsekretär(in) *
- 28 Vizestaatschreiber(in)*
- 28 Vorsitzende(r) der Schlichtungsbehörde
- 28 Vorsteher(in) Alters- und Behindertenamt*
- 28 Vorsteher(in) Amt für Arbeitslosenversicherung*
- 28 Vorsteher(in) Amt für Dienstleistungen und Ressourcen*
- 28 Vorsteher(in) Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär*
- 28 Vorsteher(in) Amt für Gemeinden und Raumordnung*
- 28 Vorsteher(in) Amt für Hochschulen*
- 28 Vorsteher(in) Amt für Informatik und Organisation*
- 28 Vorsteher(in) Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung*
- 28 Vorsteher(in) Amt für Kultur*
- 28 Vorsteher(in) Amt für Bevölkerungsdienste*
- 28 Vorsteher(in) Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination*
- 28 Vorsteher(in) Amt für Sozialversicherungen*
- 28 Vorsteher(in) Amt für Wald und Naturgefahren*
- 28 Vorsteher(in) Amt für Wirtschaft*
- 28 Vorsteher (in) Amt für zentrale Dienste der Bildungs- und Kulturdirektion*
- 28 Vorsteher(in) Finanzverwaltung*
- 28 Vorsteher(in) Kantonales Jugendamt*
- 28 Vorsteher(in) Kantonales Laboratorium*
- 28 Vorsteher(in) Kantonsapothekeramt*
- 28 Vorsteher(in) Amt für Kommunikation*
- 28 Vorsteher(in) Mittelschul- und Berufsbildungsamt*
- 28 Vorsteher(in) Amt für Integration und Soziales*
- 28 Vorsteher(in) Spitalamt*
- 28 Vorsteher(in) Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt*
- 27 Abteilungsvorsteher(in) Ia
- 27 Abteilungsvorsteher(in) Ia Polizei
- 27 Beauftragte(r) für Datenschutz*
- 27 Departementsleiter(in) BFH
- 27 Direktor(in) Anstalt I
- 27 Finanzplaner(in)
- 27 Generalsekretär(in) Ober-/Verwaltungsgericht
- 27 Institutsleiter(in) I PH
- 27 Leiter(in) Recht Direktion I*

-
- 27 Leiter(in) Ressourcen Direktion II
 - 27 Projektleiter(in) II
 - 27 Staatsarchivar(in)*
 - 27 Stabschef(in) Generalstaatsanwaltschaft*
 - 27 Ausserordentliche(r) Professor(in)
 - 27 Vorsteher(in) Amt für Umwelt und Energie*
 - 27 Vorsteher(in) Amt für Geoinformationen*
 - 26 Abteilungsvorsteher(in) I
 - 26 Abteilungsvorsteher(in) I Polizei
 - 26 Beauftragte(r) für kirchliche und religiöse Angelegenheiten
 - 26 Direktor(in) Anstalt II
 - 26 Fachspezialist(in) Ia
 - 26 Geschäftsleiter(in) Grundbuchverwaltung
 - 26 Institutsleiter(in) II PH
 - 26 Leitende(r) Arzt, Ärztin
 - 26 Leiter(in) Finanzen Ia
 - 26 Leiter(in) Recht Direktion II
 - 26 Projektleiter(in) III
 - 26 Gesamtleiter(in) Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee
 - 26 Vorsteher(in) regionales Betriebs- und Konkursamt
 - 25 Abteilungsvorsteher(in) II
 - 25 Abteilungsvorsteher(in) II Polizei
 - 25 Bau-Projektmanager(in) I
 - 25 Direktor(in) Anstalt III
 - 25 Dozent(in) I
 - 25 Fachbereichsleiter(in) Inforama I
 - 25 Fachspezialist(in) I
 - 25 Fischereiinspektor(in)
 - 25 HR-Leiter(in) I
 - 25 Jagdinspektor(in)
 - 25 Leiter(in) Finanzen I
 - 25 Leitende(r) Psychologe, Psychologin Ia
 - 25 Leiter(in) Abteilung Naturförderung
 - 25 Leiter(in) Verkehrsprüfzentrum I
 - 25 Oberarzt, -ärztin I
 - 25 Projektleiter(in) IV
 - 25 Stellvertreter(in) Regierungsstatthalter(in)
 - 25 Gesamtleiter(in) Schulheim
 - 24 Abteilungsvorsteher(in) III
 - 24 Abteilungsvorsteher(in) III Information Polizei
 - 24 Bau-Projektmanager(in) II

-
- 24 Beauftragte(r) / Koordinator(in)
 - 24 Dozent(in) II
 - 24 Fachbereichsleiter(in) Inforama II
 - 24 Fachspezialist(in) II
 - 24 Gefängnisleiter(in) I
 - 24 HR-Leiter(in) II
 - 24 Leitende(r) Psychologe, Psychologin I
 - 24 Leitende(r) Revisor(in)
 - 24 Leiter(in) Finanzen II
 - 24 Leiter(in) juristisches Sekretariat Steuerrekurskommission
 - 24 Oberarzt, -ärztin II
 - 24 Projektleiter(in) V
 - 24 Schulinspektor(in)
 - 24 Vorsteher(in) Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern
 - 23 Abteilungsvorsteher(in) IV
 - 23 Abteilungsvorsteher(in) IV Polizei
 - 23 Abteilungsvorsteher(in) IV Spezialfahndung Polizei
 - 23 Architekt(in) I / Ingenieur(in) I
 - 23 Bereichsleiter I Anstalt
 - 23 Bereichsleiter(in) Fischerei I
 - 23 Bereichsleiter(in) Forstwirtschaft
 - 23 Bereichsleiter(in) Jagd
 - 23 Betreibungs- und Konkursbeamte, -beamtin I
 - 23 Dozent(in) III
 - 23 Fachbereichsleiter(in) Inforama III
 - 23 Fachbereichsleiter(in) Naturschutz I
 - 23 Gefängnisleiter(in) II
 - 23 Gerichtsschreiber(in)
 - 23 Grundbuchverwalter(in)
 - 23 HR-Leiter(in) III
 - 23 Informatiker(in) I
 - 23 Leiter(in) Finanzen III
 - 23 Leitende(r) Psychologe, Psychologin II
 - 23 Leitende(r) Sozialpädagoge, -pädagogin I
 - 23 Leiter(in) Verkehrsprüfzentrum II
 - 23 Oberförster(in)
 - 23 Pfarrer(in)
 - 23 Praxislehrkraft mit erweitertem Auftrag I PH
 - 23 Psychologin Ia, Psychologe Ia
 - 23 Steuerchefexperte, -expertin
 - 23 Steuerexperte, -expertin I

-
- 23 Steuerexperten-Gruppenchef, -chefin
 - 23 Strasseninspektor(in)
 - 23 Stv. Oberarzt, -ärztin
 - 23 Vorsteher(in) Berufsschule für Pflege, Schwerpunkt Psychiatrie
 - 23 Wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) I
 - 22 Abteilungsvorsteher(in) V
 - 22 Abteilungsvorsteher(in) V Polizei
 - 22 Architekt(in) II / Ingenieur(in) II
 - 22 Bereichsleiter II Anstalt
 - 22 Bereichsleiter(in) Fischerei II
 - 22 Betriebs- und Konkursbeamte, -beamtin II
 - 22 Controller(in) I
 - 22 Direktions-/Bereichsrevisor(in) I
 - 22 Dozent(in) IV
 - 22 Fachsteuerexperten-Gruppenchef, -chefin
 - 22 Fachbereichsleiter(in) Naturschutz II
 - 22 Gefängnisleiter(in) III
 - 22 HR-Fachspezialist(in) I
 - 22 Informatiker(in) II
 - 22 Lehrer(in) / Berater(in) Inforama I
 - 22 Leiter(in) Personaldienst I
 - 22 Leiter(in) Finanzen IV
 - 22 Leiter(in) Fischereiwirtschaft
 - 22 Oberassistent(in)
 - 22 Praxislehrkraft mit erweitertem Auftrag II PH
 - 22 Psychologe, Psychologin I
 - 22 Steuerexperte, -expertin II
 - 22 Verwalter(in) Schule I
 - 22 Wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) II
 - 21 Abteilungsvorsteher(in) VI
 - 21 Abteilungsvorsteher(in) VI Polizei
 - 21 Architekt(in) IIa / Ingenieur(in) IIa
 - 21 Assistenzarzt, -ärztin I
 - 21 Bereichsleiter III Anstalt
 - 21 Betriebs- und Konkursbeamte, -beamtin III
 - 21 Controller(in) II
 - 21 Dienstchef(in) I Fahndung Polizei
 - 21 Dienstchef(in) I Stationierte / Mobile Polizei
 - 21 Dienstchef(in) Ia
 - 21 Direktions-/Bereichsrevisor(in) II
 - 21 Dozent(in) V

-
- 21 Fachsteuerexperte, -expertin I
 - 21 HR-Fachspezialist(in) II
 - 21 Informatiker(in) III
 - 21 Lebensmittelinspektor(in)
 - 21 Lehrer(in) / Berater(in) Inforama II
 - 21 Leiter(in) Finanzen V
 - 21 Leiter(in) Hotellerie I
 - 21 Leiter(in) Personaldienst II
 - 21 Leiter(in) zentraler Terminologiedienst
 - 21 Leiter(in) zentraler Übersetzungsdienst
 - 21 Pfarrverweser(in) I
 - 21 Psychologe, Psychologin II
 - 21 Wissenschaftliche(r) Bibliotheksleiter(in)
 - 21 Wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) III
 - 20 Abteilungsvorsteher(in) VII
 - 20 Architekt(in) III / Ingenieur(in) III
 - 20 Assistent(in) I
 - 20 Assistenzarzt, -ärztin II
 - 20 Chef(in) Administration Polizei
 - 20 Dienstchef(in) Aus- und Weiterbildung Polizei
 - 20 Dienstchef(in) I
 - 20 Dienstchef(in) I Anstalt
 - 20 Dienstchef(in) II Fahndung Polizei
 - 20 Dienstchef(in) II Stationierte / Mobile Polizei
 - 20 Dienstchef(in) Regionale Einsatzzentrale Polizei
 - 20 Dienstchef(in) Unfalldienst Polizei
 - 20 Diplompsychologe, -psychologin I
 - 20 Fachspezialist(in) Finanz- und Rechnungswesen I
 - 20 Fachsteuerexperte, -expertin II
 - 20 Höhere(r) Sachbearbeiter(in) I
 - 20 HR-Fachspezialist(in) III
 - 20 Informatiker(in) IV
 - 20 Lehrer(in) / Berater(in) Inforama III
 - 20 Leiter(in) Rechnungswesen I
 - 20 Leitende(r) Sozialpädagogin, -pädagoge II
 - 20 Psychologe, Psychologin III
 - 20 Raumplaner(in)
 - 20 Revisor(in) I
 - 20 Sozialarbeiter(in) Ia
 - 20 Sozialarbeiter(in)-Therapeut(in)
 - 20 Übersetzer(in)-Terminologe / -Terminologin I

- 20 Verwalter(in) Schule II
- 20 Wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) BFH IV
- 19 Assistent(in) II
- 19 Assistenzarzt, -ärztin III
- 19 Bereichsleiter(in) Verkehrsprüfzentrum
- 19 Bibliotheks-Fachreferent(in)
- 19 Dienstchef(in) II
- 19 Dienstchef(in) II Anstalt
- 19 Dienstchef(in) III Stationierte / Mobile Polizei
- 19 Diplomspsychologe, -psychologin II
- 19 Fachspezialist(in) Finanz- und Rechnungswesen II
- 19 Gruppenchef(in) Fahndung Polizei
- 19 Höhere(r) Sachbearbeiter(in) II
- 19 Informatiker(in) V
- 19 Lehrer(in) / Berater(in) Inforama IV
- 19 Leiter(in) Hotellerie II
- 19 Leiter(in) Personaldienst III
- 19 Leiter(in) Rechnungswesen II
- 19 Psychologe, Psychologin IV
- 19 Revisor(in) II
- 19 Sozialarbeiter(in) I
- 19 Sozialpädagoge, -pädagogin I
- 19 Strasseninspektor-Stellvertreter(in) I
- 19 Technische(r) Inspektor(in) I
- 19 Terminolog(in)-Übersetzer(in)
- 19 Übersetzer(in)-Terminologe / -Terminologin II
- 19 Verwalter(in) Schule III
- 19 Wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) BFH V
- 18 Assistent(in) I BFH
- 18 Assistent(in) III
- 18 Assistenzarzt, -ärztin IV
- 18 Betriebsleiter(in) Landwirtschaft I
- 18 Dienstchef(in) III
- 18 Dienstchef(in) III Anstalt
- 18 Dienstchef(in) IV Stationierte / Mobile Polizei
- 18 Dienstchef(in) Technik Polizei
- 18 Dienstchef(in) Verkehr Polizei
- 18 Dipl. Pflegefachfrau(-mann), Stationsleiter(in)
- 18 Diplomspsychologe, -psychologin III
- 18 Fachspezialist(in) Finanz- und Rechnungswesen III
- 18 Förster(in) I

- 18 Gruppenchef(in) Unfalldienst Polizei
- 18 Höhere(r) Sachbearbeiter(in) III
- 18 Informatiker(in) VI
- 18 Laborleiter(in) I
- 18 Lehrer(in) / Berater(in) Inforama V
- 18 Leiter(in) Teilbereich Hotellerie I
- 18 Leiter(in) von Teilbereichen Schulverwaltung
- 18 Milchwirtschaftliche(r) Inspektor(in)
- 18 Mitarbeiter(in) I Fahndung Polizei
- 18 Personalfachmann, -frau I
- 18 Techniker(in) Ia
- 18 Sachbearbeiter(in) Tax. Gruppenchef, -chefin I
- 18 Sozialarbeiter(in) II
- 18 Sozialpädagoge, -pädagogin II
- 18 Strasseninspektor-Stellvertreter(in) II
- 18 Verkehrsexperte, -expertin I
- 18 Werkstattleiter(in) I
- 18 Zivilstandsbeamter, -beamtin I
- 17 Betriebsleiter(in) Landwirtschaft II
- 17 Buchhalter(in) I
- 17 Dienstchef(in) IV
- 17 Dienstchef(in) IV Anstalt
- 17 Dienstchef(in) V Polizei
- 17 Dienstchef(in) V Stationierte / Mobile Polizei
- 17 Dipl. Pflegefachfrau(-mann), Stv. Stationsleiter(in)
- 17 Diplomspsychologe, -psychologin IV
- 17 Fischereiaufseher(in) I
- 17 Förster(in) II
- 17 Gruppenchef(in) Polizei mit besonderen Aufgaben
- 17 Gruppenchef(in) Verkehr Polizei
- 17 Höhere(r) Sachbearbeiter(in) IV
- 17 Informatiker(in) VII
- 17 Küchenchef(in) I
- 17 Laborleiter(in) IIa
- 17 Lehrer(in) / Berater(in) Inforama VI
- 17 Leiter(in) Arbeit und Beschäftigung
- 17 Leiter(in) Teilbereich Hotellerie II
- 17 Mitarbeiter(in) II Fahndung Polizei
- 17 Mitarbeiter(in) Regionale Einsatzzentrale Polizei
- 17 Mitarbeiter(in) Unfalldienst Polizei
- 17 Naturschutzgebietsbetreuer(in) I

-
- 17 Personalfachmann, -frau II
 - 17 Revierförster(in)
 - 17 Sozialarbeiter(in) III
 - 17 Sozialpädagoge, -pädagogin III
 - 17 Strasseninspektor-Stellvertreter(in) III
 - 17 Techniker(in) I
 - 17 Technische(r) Inspektor(in) II
 - 17 Verkehrsexperte, -expertin II
 - 17 Werkstattleiter(in) II
 - 17 Wildhüter(in) I
 - 16 Assistent(in) II BFH
 - 16 Betreuer(in) Ia
 - 16 Betreuer(in) Gruppenleiter(in)
 - 16 Bibliotheksleiter(in) I
 - 16 Buchhalter(in) II
 - 16 Chefpräparator(in)
 - 16 Dienstchef(in) V
 - 16 Dipl. Pflegefachfrau(-mann), Gruppenleiter(in)
 - 16 Fachspezialist(in) I+D
 - 16 Fischereiaufseher(in) II
 - 16 Gruppenchef(in) Stationierte / Mobile Polizei
 - 16 Informatiker(in) VIII
 - 16 Küchenchef(in) II
 - 16 Laborleiter(in) II
 - 16 Lehrer(in) / Berater(in) Inforama VII
 - 16 Leiter(in) Hotellerie III
 - 16 Leiter(in) Teilbereich Hotellerie III
 - 16 Meister(in) I
 - 16 Mitarbeiter(in) Arbeit und Beschäftigung I
 - 16 Mitarbeiter(in) I Polizei mit besonderen Aufgaben
 - 16 Mitarbeiter(in) I Verkehr Polizei
 - 16 Naturschutzgebietsbetreuer(in) II
 - 16 Personalfachmann, -frau III
 - 16 Sachbearbeiter(in) Ia
 - 16 Sachbearbeiter(in) Tax. Gruppenchef, -chefin II
 - 16 Sozialarbeiter(in) IV
 - 16 Sozialpädagoge, -pädagogin IV
 - 16 Strassenmeister-Gruppenführer(in)
 - 16 Technische(r) Sachbearbeiter(in) Ia
 - 16 Unterrichtsassistent(in) Dentalhygiene
 - 16 Verkehrsexperte, -expertin III

- 16 Wildhüter(in) II
- 16 Zivilstandsbeamter, -beamtin II
- 15 Betreuer(in) I
- 15 Buchhalter(in) III
- 15 Dipl. Pflegefachfrau(-mann)
- 15 Forstwart-Vorarbeiter(in)
- 15 Gruppenchef(in) I
- 15 Hausdienstleiter(in) Ia
- 15 Informatiker(in) IX
- 15 Küchenchef(in) III
- 15 Laborant(in) Ia
- 15 Leitende(r) Zahntechniker(in)
- 15 Leiter(in) Kindertagesstätte
- 15 Leiter(in) Schulsekretariat
- 15 Meister(in) II
- 15 Mitarbeiter(in) Arbeit und Beschäftigung II
- 15 Mitarbeiter(in) II Polizei mit besonderen Aufgaben
- 15 Mitarbeiter(in) II Verkehr Polizei
- 15 Mitarbeiter(in) Stationierte / Mobile Polizei
- 15 Personalassistent(in) I
- 15 Sachbearbeiter(in) Taxation I
- 15 Sachbearbeiter(in) Ib
- 15 Sekretariatsleiter(in) I
- 15 Sozialpädagoge, -pädagogin V
- 15 Technische(r) Inspektor(in) III
- 15 Technische(r) Sachbearbeiter(in) I
- 15 Übersetzer(in)-Terminologe / -Terminologin III
- 15 Verkehrsexperte, -expertin IV
- 15 Werkführer(in) Landwirtschaft I
- 14 Betreuer(in) II
- 14 Bibliotheksleiter(in) II
- 14 Forstwart(in)
- 14 Gruppenchef(in) II
- 14 Hausdienstleiter(in) I
- 14 Informatiker(in) X
- 14 Küchenchef(in) IV
- 14 Laborant(in) I
- 14 Leitende(r) Tiermedizinische(r) Praxisassistent(in)
- 14 Leitende(r) Tierpfleger(in)
- 14 Leiter(in) Teilbereich Hotellerie IV
- 14 Mitarbeiter(in) III Polizei mit besonderen Aufgaben

-
- 14 Mitarbeiter(in) Rechnungswesen I
 - 14 Personalassistent(in) II
 - 14 Sachbearbeiter(in) Ic
 - 14 Sachbearbeiter(in) Taxation II
 - 14 Sekretariatsleiter(in) II
 - 14 Spezialhandwerker(in) I
 - 14 Spezialhandwerker(in) Strassenunterhalt I
 - 14 Techniker(in) II
 - 14 Verkehrsexperte, -expertin V
 - 14 Werkführer(in) Landwirtschaft II
 - 13 Berufsarbeiter(in) Hotellerie I
 - 13 Betreuer(in) III
 - 13 Bibliothekar(in)
 - 13 Gruppenchef(in) III
 - 13 Hausdienstleiter(in) II
 - 13 Laborant(in) II
 - 13 Leitende(r) Telefonist(in) Ia
 - 13 Mitarbeiter(in) Rechnungswesen II
 - 13 Mitarbeiter(in) Sicherheitsdienst I
 - 13 Miterzieher(in) I
 - 13 Personalassistent(in) III
 - 13 Präparator(in)
 - 13 Sachbearbeiter(in) Id
 - 13 Sekretariatsleiter(in) III
 - 13 Spezialhandwerker(in) II
 - 13 Spezialhandwerker(in) Strassenunterhalt II
 - 13 Technische(r) Sachbearbeiter(in) II
 - 13 Werkführer(in) Landwirtschaft III
 - 13 Zahntechniker(in) I
 - 13 Zivilstandsbeamter, -beamtin III
 - 12 Berufsarbeiter(in) Hotellerie II
 - 12 Berufsarbeiter(in) I
 - 12 Hausdienstleiter(in) III
 - 12 Hilfsassistent(in)
 - 12 Hilfsassistent(in) BFH
 - 12 Laborant(in) III
 - 12 Landwirtschaftliche(r) Berufsmitarbeiter(in) I
 - 12 Leitende(r) Dentalassistent(in)
 - 12 Leitende(r) Telefonist(in) I
 - 12 Miterzieher(in) II
 - 12 Sachbearbeiter(in) Ie

-
- 12 Sachbearbeiter(in) Schulsekretariat
 - 12 Sachbearbeiter(in) Taxation III
 - 12 Sekretär(in) I
 - 12 Strassenmeister(in) I
 - 12 Technische(r) Inspektor(in) IV
 - 12 Technische(r) Sachbearbeiter(in) III
 - 12 Tiermedizinische(r) Praxisassistent(in) I
 - 12 Zahnhygieniker(in)
 - 12 Zahntechniker(in) II
 - 12 Zeichner(in)
 - 11 Berufsarbeiter(in) Hotellerie III
 - 11 Berufsarbeiter(in) II
 - 11 Dentalassistent(in) I
 - 11 Fachfrau(-mann) Betreuung
 - 11 Fahrzeugexperte, -expertin
 - 11 Leitende(r) Telefonist(in) II
 - 11 Miterzieher(in) III
 - 11 Sachbearbeiter(in) IIa
 - 11 Sekretär(in) II
 - 11 Strassenmeister(in) II
 - 11 Technische(r) Sachbearbeiter(in) IV
 - 11 Tiermedizinische(r) Praxisassistent(in) II
 - 10 Berufsarbeiter(in) III
 - 10 Bibliotheksangestellte(r)
 - 10 Dentalassistent(in) II
 - 10 Sachbearbeiter(in) IIb
 - 10 Sekretär(in) III
 - 10 Technische(r) Sachbearbeiter(in) V
 - 10 Tierpfleger(in) I
 - 9 Handwerkliche(r) Mitarbeiter(in) IIa
 - 9 Hausdienstmitarbeiter(in)
 - 9 Hilfslaborant(in)
 - 9 Hotellerie-Mitarbeiter(in) IIa
 - 9 Landwirtschaftliche(r) Berufsmitarbeiter(in) II
 - 9 Sekretär(in) IV
 - 9 Telefonist(in) I
 - 8 Hotellerie-Mitarbeiter(in) IIb
 - 8 Mitarbeiter(in) Kindertagesstätte
 - 8 Sachbearbeiter(in) IIc
 - 8 Sekretär(in) V
 - 8 Telefonist(in) II

-
- 8 Tierpfleger(in) II
 - 8 Zahnmedizinische(r) Assistent(in) III
 - 7 Handwerkliche(r) Mitarbeiter(in) IIb
 - 7 Hilfszeichner(in)
 - 7 Hotellerie-Mitarbeiter(in) IIc
 - 7 Sekretär(in) VI
 - 7 Telefonist(in) III
 - 6 Büromitarbeiter(in) Ia
 - 6 Hotellerie-Mitarbeiter(in) IId
 - 6 Kurier(in) I / Weibel(in) I
 - 6 Miterzieher(in) IV
 - 5 Büromitarbeiter(in) I
 - 5 Datatypist(in) I
 - 5 Handwerkliche(r) Mitarbeiter(in) IIIa
 - 5 Hotellerie-Mitarbeiter(in) IIIa
 - 5 Kurier(in) II / Weibel(in) II
 - 4 Handwerkliche(r) Mitarbeiter(in) IIIb
 - 4 Hotellerie-Mitarbeiter(in) IIIb
 - 3 Büromitarbeiter(in) II
 - 3 Datatypist(in) II
 - 3 Hotellerie-Mitarbeiter(in) IIIc
 - 3 Kurier(in) III
 - 2 Handwerkliche(r) Mitarbeiter(in) V
 - 2 Hotellerie-Mitarbeiter(in) IIId
 - 2 Mitarbeiter/in Reinigungsdienst
 - 1 Büromitarbeiter(in) III